

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern weitergegeben:

- Standesämter,
- Meldebehörden,
- Ausländerbehörden,
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Sicherheitsbehörden (Bundeszentralregister, Landesamt für Verfassungsschutz, Polizei),
- Sozialleistungsträger,
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW
- Ggf. weitere Behörden und Institutionen im Rahmen des deutschlandweit geführten Staatsangehörigkeitsregisters (EstA)

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Einbürgerungs- bzw. Staatsangehörigkeitsbehörde Heinsberg bei dieser gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Az. 113 - 40.00 - 6.1 vom 20. November 2015 für folgende Dauer gespeichert:

bei Einbürgerungsverfahren: 30 Jahre nach einer Einbürgerung;

bei Staatsangehörigkeitsverfahren: 30 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

6. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können im Einzelfall durch andere gesetzliche Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung und Vervollständigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO)

7. Übermittlung der Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Grundsätzlich ist eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland (außerhalb der Europäischen Union) oder eine internationale Organisation nicht vorgesehen. Sofern zum Vollzug des Ausländerrechts eine Übermittlung rechtlich zulässig ist, kann in Einzelfällen eine Übermittlung erfolgen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der Daten ist im Rahmen des behördlichen Antragsverfahrens aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben. Falls Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann die begehrte Leistung versagt oder entzogen werden.
Die Mitteilung von falschen bzw. unvollständigen Angaben erfüllt den Straftatbestand nach § 42 StAG.

9. Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de